

II-8263 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/59-V/3/1989

1010 Wien, den 17. Juli 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL. NR. 711 00
Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

-

Klappe - Durchwahl

3757/AB

1989 -07- 17

zu 3793/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Frischenschlager, Huber,
Dr. Partik-Pablé, Hintermayer betreffend den Ausschluß Kam-
merumlagepflichtiger vom Wahlrecht zur Arbeiterkammerwahl
(Nr. 3793/J).

Die in der Anfrage aufgestellte Behauptung, die derzeitige ge-
setzliche Regelung der Erfassung der Wahlberechtigten für die Ar-
beiterkammerwahlen führe dazu, einem nicht unerheblichen Kreis
unselbständig Erwerbstätiger, denen die Kammerumlage vom Lohn
bzw. Gehalt abgezogen werde, das Wahlrecht vorzuenthalten, ist
in dieser Form unzutreffend. Gemäß § 9 Arbeiterkammergesetz (AKG)
sind ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle Kammerzugehörigen
wahlberechtigt, sofern sie am Tag der Wahlausschreibung das
18. Lebensjahr vollendet haben und abgesehen von Staatsbürger-
schaft und Wahlalter nicht vom Wahlrecht in den Nationalrat
ausgeschlossen sind. Personen, die demnach wahlberechtigt sind,
aber auf Grund des Wählererfassungsverfahrens (§ 10 k bis § 10 p
AKG) nicht in der Wählerliste aufscheinen, können ihre Aufnahme
durch Einspruch gegen die Wählerliste bei der Einspruchskommis-
sion während der 14-tägigen öffentlichen Auflage der Wähler-
listen (§ 10 q AKG) erreichen. Das Arbeiterkammergesetz hat
sohin die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, daß Kammer-
umlagepflichtige, so sie ihr Interesse an der Kammerwahl zum
Ausdruck bringen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

- 2 -

Allerdings wird man sich bei einer Neuregelung des Wahlverfahrens auch mit der Frage zu befassen haben, ob und inwieweit es vertretbar ist, die Beseitigung jener Mängel der Wählererfassung, die auf Behinderungen und Verzögerungen durch nicht mitwirkungswillige Dienstgeber entstehen, den dadurch in der Ausübung ihres Wahlrechtes beeinträchtigten Kammerzugehörigen zu überlassen.

Wenn es auch außer Zweifel steht, daß zufolge solcher Unzukömmlichkeiten bei der Wählererfassung Kammerzugehörige nicht in die Wählerlisten aufgenommen werden, so muß ich angesichts der in der Anfrage aufgestellten Behauptung über einen geringen Erfassungsgrad bei den letzten Arbeiterkammerwahlen 1984 und nunmehr über bis zu 600.000 vom Wahlrecht ausgeschlossene Kammerzugehörige die Größenordnungen klarstellen.

Bereits die in der Anfrage für die Wahlen 1984 genannte Zahl von etwa 200.000 Kammerzugehörigen, die ihr Wahlrecht wegen Nichterfassung nicht ausüben konnten, bedeutet, abgesehen davon, daß diese Zahl keineswegs belegt ist, angesichts von mehr als zwei Millionen Wahlberechtigten einen 90 %igen Erfassungsgrad. Für die in der Anfrage geäußerten Befürchtungen, 1989 würden bis zu 600.000 arbeitkammerzugehörige Arbeitnehmer vom Wahlrecht ausgeschlossen, bestehen nicht die geringsten Anhaltspunkte. Berücksichtigt man einen Höchstbeschäftigtenstand von rd. 2,8 bis 2,9 Mio. unselbständig Beschäftigten zum Julistichtag und reduziert diesen um rd. 400.000 bis 500.000 Beschäftigte, die gemäß § 5 Abs. 2 AKG von der Zugehörigkeit zu den Arbeiterkammern ausgenommen sind sowie die Beschäftigten unter dem Wahlalter, so wäre selbst zu einem im Sommer gelegenen Stichtag für die Wahlberechtigung nur ein Gesamtstand von rd. 2,3 bis 2,4 Mio. Wahlberechtigten kalkulierbar. Auf den Umstand, warum eine solch hohe Zahl an den in Monate mit geringeren Beschäftigtenständen fallenden Stichtagen nicht erreichbar ist, werde ich in meiner Antwort zu Pkt. 1

- 3 -

der Anfrage eingehen. Die vom Österreichischen Arbeiterkammer-tag unter Berücksichtigung von Mehrfachzählungen, wie sie sich z.B. bei Doppelarbeitsverhältnissen udgl. ergeben, angenommene Zahl von rd. 2,200.000 Kammerzugehörigen als Grundlage für die Beurteilung des Umfanges der Wahlberechtigten, erscheint mir daher vertretbar.

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Von wievielen unselbständig Erwerbstätigen wurde 1988 (im Jahresdurchschnitt bzw. in den einzelnen Monaten) Arbeiterkammerumlage eingehoben?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Gemäß § 19 Abs. 2 AKG haben die Dienstgeber für die bei ihnen beschäftigten umlagepflichtigen Kammerzugehörigen - mit Ausnahme der Lehrlinge jede in Beschäftigung stehende kammerzugehörige Person gemäß § 5 AKG - den Umlagebetrag bei jeder Lohn(Gehalts)zahlung vom Lohn (Gehalt) einzubehalten. Die zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der Dienstnehmer berufenen Sozialversicherungsträger haben gegen Ersatz der Kosten die Umlagebeträge für die bei ihnen versicherten kammerzugehörigen Personen von den Dienstgebern einzuheben und an die zuständige Arbeiterkammer abzuführen. Die Umlagebeträge von kammerzugehörigen Personen, die keiner gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, sind von den Dienstgebern unmittelbar an die zuständige Arbeiterkammer abzuführen.

Die von den Krankenversicherungsträgern bei den Dienstgebern eingehobenen Umlagebeträge werden den Kammern monatlich als Gesamtsumme überwiesen. Eine Zuordnung dieser Beträge zu bestimmten umlagepflichtigen Personen kann auf Grund der für die Einhebung von Sozialversicherungsbeiträgen geltenden Verfahrensvorschriften von den Krankenversicherungsträgern nicht oder nur in einzelnen Fällen vorgenommen werden. Es ist daher weder möglich, die Frage nach der Zahl der unselbständig Erwerbstätigen, von denen in den einzelnen Monaten des Jahres

- 4 -

1988 Arbeiterkammerumlage eingehoben wurde, noch die Frage nach einem darauf beruhenden Jahresdurchschnitt zu beantworten.

Auf Grund § 8 Abs. 7 AKG wird jedoch im Zuge der Vorbereitung von Arbeiterkammerwahlen vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine Erhebung der kammerzugehörigen Dienstnehmer durchgeführt. Für die Arbeiterkammerwahl 1989 erfolgte diese Erhebung mit Stand 31. Juli 1988. Dabei wurde eine Gesamtzahl von 2,437.390 kammerzugehörigen Dienstnehmern ausgewiesen. Diese Zahl bzw. die Zuordnung dieser Dienstnehmer zu den drei Wahlkörpern (Arbeiter, Angestellte und Verkehrsbedienstete) dient als Grundlage für die Aufteilung der Kammerratsmandate auf diese Wahlkörper.

Diese Zahl kann zwar als Richtwert für die Zahl der kammerzugehörigen Personen angesehen werden, doch ist bei einem Vergleich zu berücksichtigen, daß bei dieser Wahl der Stichtag für das Vorliegen der Wahlberechtigung zu einem späteren, vom Umfang des Beschäftigtenstandes wesentlich ungünstigeren Zeitpunkt lag. Für die Arbeiterkammerwahlen 1989 lagen die Stichtage für sechs Kammern am 25. November 1988 bzw. für Tirol am 16. Jänner 1989 und für Burgenland und Kärnten am 10. Februar 1989. Da der Beschäftigtenstand zum Juli-Termin bedeutend höher ist als die Beschäftigtenstände in den Wintermonaten (der Unterschied zwischen Juli und Jänner beträgt durchwegs fast 100.000 Beschäftigte), scheiden zahlreiche zum Juli-Termin erfaßte Personen, wie viele Urlaubsaushilfen, versicherte Ferialpraktikanten oder Personen aus Sommersaisonberufen, aus dem Kreis der zu erfaßenden Wahlberechtigten aus. Weiters muß man noch die unter 18 Jahre alten Beschäftigten sowie Personen, die bei mehreren Krankenversicherungsträgern versichert sind, in Abzug bringen.

Die vom österreichischen Arbeiterkammertag zu den Wahlausschreibungsterminen angenommene Richtzahl von ca. 2,2 Mio. kammerumlagepflichtigen unselbständig Erwerbstätigen erscheint daher, wie ich bereits einleitend bemerkt habe, vertretbar.

- 5 -

Zu Punkt 2 der Anfrage

"Wieviele Personen werden bei den Arbeiterkammerwahlen 1989 wahlberechtigt sein?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Auf Grund der mir vom Österreichischen Arbeiterkammertag übermittelten Unterlagen ergaben sich für die Arbeiterkammerwahlen 1989 folgende Aufstellungen der Anzahl der Wahlberechtigten (aufgegliedert nach Bundesländern und Wahlkörper):

Arbeiterkammer Burgenland		46.539
Arbeiter	27.206	
Angestellte	16.801	
Verkehrsbedienstete	2.532	
Arbeiterkammer Kärnten		124.297
Arbeiter	61.450	
Angestellte	51.603	
Verkehrsbedienstete	11.244	
Arbeiterkammer Niederösterreich		321.181
Arbeiter	180.641	
Angestellte	118.965	
Verkehrsbedienstete	21.575	
Arbeiterkammer Oberösterreich		349.661
Arbeiter	188.628	
Angestellte	139.962	
Verkehrsbedienstete	21.071	
Arbeiterkammer Salzburg		142.987
Arbeiter	67.885	
Angestellte	64.068	
Verkehrsbedienstete	11.034	
Arbeiterkammer Steiermark		267.483
Arbeiter	145.301	
Angestellte	101.962	
Verkehrsbedienstete	20.220	

- 6 -

Arbeiterkammer Tirol		166.297
Arbeiter	82.356	
Angestellte	66.965	
Verkehrsbedienstete	16.976	
Arbeiterkammer Vorarlberg		96.274
Arbeiter	47.376	
Angestellte	44.174	
Verkehrsbedienstete	4.724	
Arbeiterkammer Wien		524.457
Arbeiter	195.123	
Angestellte	277.565	
Verkehrsbedienstete	51.769	
Alle Wahlberechtigten Österreichs		2,039.176
Arbeiter	995.966	
Angestellte	882.065	
Verkehrsbedienstete	161.145	

Zu Punkt 3 der Anfrage

"Werden Sie sich dafür einsetzen, daß umgehend Verhandlungen über eine Neugestaltung der Erfassung der Arbeiterkammerwahlberechtigten aufgenommen werden, und zwar mit dem Ziel, daß jeder Kammerumlagepflichtige auch sein demokratisches Wahlrecht ausüben kann?"

nehme ich Stellung, wie folgt:

Das Wahlverfahren des Arbeiterkammergesetzes ist vor den Arbeiterkammerwahlen 1984 auf Grund von Verhandlungen der Fraktionen in den Arbeiterkammern in größerem Umfang geändert worden. Die neuerlichen Forderungen nach einer Änderung der Wahlrechtsbestimmungen, vor allem der Vorschriften über die Wählererfassung, wurden im Zusammenhang mit den letzten Arbeiterkammerwahlen hauptsächlich erst während der Wahlvorbereitungen erhoben, obwohl die Problematik der Wählererfassung durch Wählerverzeichnisse und Wähleranlagblätter unter Mitwirkung der Arbeitgeber schon immer bestand.

- 7 -

Angesichts der Tatsache, daß im Arbeiterkammerwahlrecht Anknüpfungspunkt für die Ausübung des Wahlrechtes das Dienstverhältnis in einem Kammerbereich und nicht - wie in anderen Wahlrechten - der viel geringeren Änderungen unterworfenen Wohnsitz ist, wurde bisher das im Arbeiterkammergesetz verankerte Prinzip der für jede Arbeiterkammerwahl neu zu erstellenden Wählerlisten als das zweckmäßigste erachtet.

Ich stelle aber nicht in Abrede, daß vor allem im Hinblick auf die Entwicklung auf dem Gebiete der modernen Informationstechniken die Erstellung von Wählerevidenzen nach anderen Prinzipien vorstellbar ist, wodurch unter Umständen die offensichtlichen Nachteile des gegenwärtigen Systems vermeidbar wären.

Innerhalb des österreichischen Arbeiterkammertages wurde bereits auf Initiative seines Präsidenten eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Vorschläge zu einer Reform des Arbeiterkammergesetzes, insbesondere zur Änderung des Wahlverfahrens mit dem Ziel größerer Transparenz und der Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes, ausarbeiten soll. Ich bin zuversichtlich, daß in diesen Verhandlungen praktikable Grundlagen für weitere Verbesserungen des Arbeiterkammerwahlrechtes erarbeitet werden. Bei der Neugestaltung des Wahlrechtes wird man zahlreiche Fragen, wie die nach der ausschließlichen Ausübung des Wahlrechtes durch Kammerzugehörige, Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes, weiters der Praktikabilität, Effizienz und Finanzierbarkeit des neuen Systems eingehend prüfen müssen. Ich werde mich, wie ich schon am 27. April 1989 im Nationalrat in der "Aktuellen Stunde" gesagt habe, persönlich darum bemühen, daß die eingeleiteten Gespräche im Ergebnis zu einer Regelung führen, die allgemein vertretbar ist und den Vorstellungen, die wir alle von Demokratie haben, Rechnung trägt.

Der Bundesminister:

